

### **Nr. XXVIII. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 30. September 1864, den Gewerbebetrieb von Ausländern im Fürstenthume und den Verkehr über die Gränze betreffend.

In Hinblick auf §§. 19 und 20 der Gewerbe-Ordnung vom 8. April d. J. wird hierdurch nach erfolgtem Einvernehmen mit den betreffenden Staatsregierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wegen des Gewerbebetriebes von Ausländern und des Verkehrs über die Gränze zwischen dem hiesigen Fürstenthume und dem Großherzogthume Sachsen-Weimar, den Herzogthümern Sachsen-Weiningen, Sachsen-Mittelelbe, Sachsen-Coburg-Gotha, sowie dem Fürstenthume Reuß j. L. (Gera) vom 1. October d. J. ab Gegenseitigkeit besteht.

Rudolstadt, den 30. September 1864.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**  
v. Verfab.

### **Nr. XXIX. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 25. October 1864, die am 8. December 1864 stattfindende Volkszählung betreffend.

In Gemäßheit der unter den Staaten des Zollvereins bestehenden, durch die Bekanntmachung vom 28. August 1846 (Bef.-Samml. 1846 S. 52 ff.) zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Vereinbarung ist am 3. December d. J. im Fürstenthume eine neue Volkszählung vorzunehmen, welche in den nächstfolgenden drei Jahren bei der Berechnung der diesseitigen Anttheile an den gemeinschaftlichen Zollerträgen zur Grundlage zu dienen hat.

Mit derselben soll eine Gebäude- und Viehzählung verbunden werden.